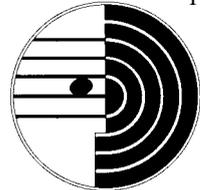


# HOCHSCHULE FÜR MUSIK UND DARSTELLEND KUNST IN WIEN



ABTEILUNG  
BLAS- UND SCHLAGINSTRUMENTE

Zahl:849/7/98  
(37/HB/98)

Wien, am 21.April 1998

An den  
Nationalrat der  
Republik Österreich  
Präsidium  
Dr.Karl Renner-Ring 3  
1010 Wien

*27-4-98*  
*Lang*

*H. Schreffbeck*

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die  
Änderung des Universitäts-Studiengesetzes (UniStG).  
Stellungnahme der Studienkommission für die Studienrichtungen Flöte, Blockflöte,  
Oboe, Klarinette, Fagott und Saxophon.

BMWV- Zahl: GZ 62.070/20-I/D/18/98 vom 11. März 1998

In der Anlage erlauben wir uns die Stellungnahme der Studienkommission für die  
Studienrichtungen Flöte, Blockflöte, Oboe, Klarinette, Fagott und Saxophon vom  
21. April 1998 zu übermitteln.

*H. Maria Kneihls*  
(o.Prof.Hans Maria Kneihls)  
Vorsitzender

Ergeht an: Rektor  
Gesamtkollegium der Hochschule  
BMWV

Stellungnahme in  
25-facher Ausfertigung

Anden  
Nationalrat der  
Republik Österreich  
Präsidium  
Dr.Karl Renner-Ring 3  
1010 Wien

Stellungnahme der Studienkommission für Flöte, Blockflöte, Oboe, Klarinette, Fagott und Saxophon zum 2. Entwurf der Novelle zum UniStG.

Auch der zweite Entwurf zur Novelle des UniStG, in dem die künstlerischen Studien geregelt werden sollen, setzt sich über wesentliche Bedingungen musikalischer Studien (Bindung des Studierenden an sein Instrument, notwendige langfristige Bindung an einen Lehrer, nicht willkürlich verkürzbare Dauer künstlerischer Entwicklungen) hinweg. Zwar ist gegenüber dem Vorentwurf eine Verbesserung feststellbar, da einer Reihe von Kritikpunkten Rechnung getragen wurde, doch enthält auch der jetzt vorliegende Entwurf noch Bestimmungen, die den Notwendigkeiten musikalischer Studien nicht gerecht werden.

Als positive Veränderungen gegenüber dem Vorentwurf sind anzusehen

- der Wegfall des Zwanges, die Diplomarbeit aus einem wissenschaftlichen Fach zu verfassen,
- die Beibehaltung der Möglichkeit, freiwillig 2 Semester zu wiederholen,
- die Beibehaltung der Möglichkeit der Studienverkürzung,
- die Erweiterung des zunächst vorgesehenen Stundenrahmens (zu bedenken jedoch die für die freien Wahlfächer in Anspruch genommenen Stunden!)

Als ungelöst werden die folgenden Punkte angesehen, deren Regelung im Entwurf als problematisch, unzweckmäßig, oder undurchführbar erscheint.

Zusammenlegung der bisher selbständigen instrumentalen Studienrichtungen in eine gemeinsame Studienrichtung „Instrumentalstudium“.

Einwendungen:

Da in den musikalischen Studienrichtungen ein Wechsel/Übergreifen im zentralen künstlerischen Fach nicht stattfindet, entfällt die Begründung für eine Zusammenlegung verschiedener Studienrichtungen. Im Bereich der sonstigen Pflichtfächer würden erhoffte „Rationalisierungseffekte“ nur in marginalem Bereich eintreten, da infolge der aus pädagogischen Gründen beschränkten Hörerzahl für die meisten dzt. sonstigen Pflichtfächer (Beispiel: Gehörbildung, Satzlehre) in Hinkunft die gleiche Zahl an Parallelveranstaltungen einzurichten sein werden. Für Rationalisierungen zu sorgen ist aber eine Angelegenheit des Organisationsgesetzes.

Eine Zusammenlegung würde folgende Probleme neu schaffen:

a) Studienplan.

Wenn die Zusammenlegung bedeutet, daß zu den verschiedenen zentralen künstlerischen Fächern nicht unterschiedliche Ergänzungsfächer vorgesehen werden können, so ist sie - wie oftmals ausgeführt - unverantwortlich und undurchführbar. Wenn aber unterschiedliche Studienpläne möglich sind, ist die Zusammenlegung widersinnig und überflüssig.

b) Studienkommission.

Durch die Zusammenlegung aller Instrumentalstudien würde eine Studienkommission entstehen, die entweder der Zahl nach arbeitsfähig, aber dann nicht mit Fach-Vertretern aller Instrumentalfächer besetzt wären, oder aber so groß besetzt, daß die Arbeitsfähigkeit nicht gegeben wäre.

Gegenvorschlag:

Beibehaltung der bestehenden instrumentalen Studienrichtungen und Gewährleistung einer sinnvollen Vereinheitlichung durch einschlägige Bestimmungen im Organisationsrecht (Bestimmung, daß für fachverwandte Studienrichtungen eine gemeinsame Studienkommission einzurichten ist, und Sicherung der Koordination durch eine Gesamtstudienkommission analog § 41 Abs. 10 UOG).

Zusammenlegung der instrumentalen und der instrumentalpädagogischen Studienrichtungen.

Durch die nun in die Anlage 1 aufgenommenen Bestimmungen über die Lehrbefähigungsprüfung, das zusätzliche Kontingent an Wochenstunden für die pädagogische Ausbildung, die Bestimmungen über den Zulassungsprüfungssenat und die Bestimmungen über die Zusammensetzung der Studienkommission anerkennt der vorliegende Entwurf das Bestehen eines selbständigen, vom Konzertfach nicht abgedeckten Studienziels und Berufsbildes sowie eines auf dieses abzielenden Studiums. Allerdings soll dieses lediglich in einem Studienzweig realisiert werden, der auf einen gemeinsamen Studienabschnitt folgt.

Gegen diese Regelung werden schwerste Bedenken erhoben.

Ebenso wie sich die Berufsfelder Lehrer im Bereich des Anfangs- und Fortgeschrittenenunterrichts (Arbeitsplatz: vorwiegend Musikschule) und konzertierender Künstler (Arbeitsplatz: Podium) fundamental unterscheiden, müssen sich auch die Studien, von denen das eine auf die Breite der pädagogischen Kenntnisse und Fertigkeiten abstellt, das andere auf instrumentale Höchstleistungen zielt, klar unterscheiden. Diese Unterscheidung beginnt mit der Aufnahmeprüfung, die bereits unterschiedliche Eingangsvoraussetzungen (pädagogische Eignung und Breite der theoretischen und praktischen Vorbildung versus instrumentale Qualifikation) berücksichtigen muß (und derzeit auch berücksichtigt).

Wenn unterschiedliche Studienziele und unterschiedliche Zulassungsvoraussetzungen bestehen, erscheint die Einrichtung einer gemeinsamen Studienrichtung schlichtweg unzulässig.

Eine gemeinsame Aufnahmeprüfung unter unterschiedlichen Aspekten wie derzeit im Entwurf vorgesehen - § 4 Z. 15a: „Nachweis der künstlerischen Eignung für die gewählte Studienrichtung (Instrument, Unterrichtsfach) bzw. den beabsichtigten Studienzweig „- wäre absurd, undurchführbar („willst Du später konzertierender Künstler oder Lehrer werden?“), und im Ergebnis jederzeit anfechtbar; eine Aufnahmeprüfung unter gemeinsamen Kriterien würde zahlreiche Studierende vom Studium ausschließen.

Zur Größe und Arbeitsunfähigkeit einer gemeinsamen Studienkommission aller instrumentalen und instrumentalpädagogischen Studienrichtungen: siehe oben.

Dem Wunsch nach einer Annäherung/gegenseitigen Befruchtung von künstlerischer und pädagogischer Ausbildung kann jedoch Rechnung getragen werden, indem statt des im Entwurf konzipierten Y-Modells (gemeinsamer Beginn mit Verzweigung) ein H-Modell (Durchlässigkeit im Verlauf des Studiums) vorgesehen wird. Dieses würde auch einem dritten Berufsbild (Lehrer für eine spätere Ausbildungsphase, Arbeitsplatz: Hochschule, Konservatorium) und jener Gruppe von Studierenden entsprechen, die im Beginn des Studiums zunächst einmal „Musik“ mit Blick aufs Podium, aber der Möglichkeit des späteren Unterrichtens... studieren wollen. (Es würden aber auch jene berücksichtigt, die keinesfalls unterrichten wollen.)

Dies führt zu folgendem

### Gegenvorschlag

Die Studienrichtung IGP ist als Studienrichtung mit selbständigem Zugang beizubehalten. Den Absolventen der Studienrichtung ist das Recht einzuräumen, in einer begrenzten Zahl von Semestern das Konzertdiplom zu erwerben.

In den Studienplänen der Konzertsfächer ist per Gesetz die Einrichtung von wählbaren Schwerpunkten zur Vertiefung und Erweiterung des Studiums, darunter jedenfalls eines pädagogischen und eines wissenschaftlichen Schwerpunkts, vorzusehen. Studierende, die den pädagogischen Schwerpunkt wählen, können, falls sie das Konzertdiplom erwerben, später einmal auf die dort gemachten pädagogischen Erfahrungen zurückgreifen. Es ist ihnen aber auch (durch eine Bestimmung im Gesetz zu) ermöglichen, in den zweiten (alte Zählung) Studienabschnitt von IGP überzutreten bzw. diesen hinzuzunehmen, und auf diese Art ein pädagogisches Diplom zu erwerben.

### Prüfungssenate.

Die Bestimmungen des Entwurfs über die Prüfungssenate (Heranziehung durch den Rektor, Festlegung auf 10 bzw. 5 Prüfer) widersprechen den Zielen der Objektivität, der Validität und der Kontinuität der Prüfungsergebnisse. Ständig wechselnde Senate sind ebenso abzulehnen, wie längere Zeit gleichbleibende Senate, die andere Lehrer vom Prüfungsvorgang ausschließen. Unerlässlich ist die Mitwirkung des vom Studierenden gewünschten Lehrers an der Zulassungsprüfung.

Das Instrumental- und Gesangsstudium ist von einer intensiven Beziehung zwischen Lehrer und Schüler in der Ausbildung am Instrument bzw. in der Stimme geprägt. Die ganz persönliche und auf die Individualität des Schülers abgestimmte Unterrichtsweise kann nur gelingen, wenn Schüler und Lehrer zueinander passen, weshalb Studierende fast ausnahmslos einen bestimmten Lehrer auswählen, der ihren künstlerischen und menschlichen Vorstellungen entspricht. Das Annehmen eines Schülers im Zuge der Zulassungsprüfung gibt diesem die Bestätigung, dass der Lehrer die Verantwortung für die Ausbildung persönlich übernommen hat und begründet die gegenseitige Beziehung für die gesamte Zeit der Ausbildung.

Immer wieder übersehen wird auch, daß kommissionelle Prüfungen seit jeher ein - durch keine andere Situation ersetzbarer - Anlaß für „pädagogische Konferenzen“ sind, die dem Austausch von Meinungen, Erfahrungen und der künstlerischen Diskussion dienen.

An die Bereitschaft der Lehrer, auf Prüfungsgelder für kommissionelle Prüfungen zu verzichten, wird erinnert.

Da für die Festlegung der Zahl von Prüfern nirgends eine Begründung gegeben wurde, wird sie als willkürlich zurückgewiesen.

### Gegenvorschlag:

Im Gesetz ist festzuhalten, daß jeder Hochschullehrer, der ein Fach in seinem gesamten Umfang vertritt, Mitglied der Prüfungssenate (Zulassungsprüfung, Diplomprüfung) ist. Darüber hinaus sollen bei Bedarf weitere fachzuständige Prüfer entsenden werden können.

### Zuteilung der Studierenden im zentralen künstlerischen Fach.

Während im KHStG der Lehrerwunsch des Studierenden, die Zuteilung, und der Lehrerwechsel klar geregelt sind, sieht der vorliegende Entwurf keine diesbezügliche Bestimmung vor. Es ist also ebenso möglich, daß ein Studierender nie zu dem Lehrer kommt, den er wünscht, wie daß Lehrer Studierende unterrichten müssen, von deren Erfolg sie nicht überzeugt sind. Das wirft für beide Seiten grundlegende und unlösbare Probleme auf.

### Gegenvorschlag:

Beibehaltung der Regelungen des KHStG

**Studienzeit.**

Auch wenn die Begrenzung der Maximalstudienzeit gegenüber dem Vorentwurf durch die Möglichkeit freiwilliger Semesterwiederholung gemildert ist, kann der allgemeinen Beschränkung auf 12 Semester nicht zugestimmt werden. Die Möglichkeit des Besuchs von Vorbereitungslehrgängen wird nicht als sinnvoller Ersatz für ordentliche und durch Studienplan geregelte Studiensemester angesehen. Zum Vergleich: Die Studiendauer in der Bundesrepublik Deutschland beträgt in der Regel 14 bis 18 Semester (und nicht, wie oft fälschlich angegeben, 10 Semester!).

Gegenvorschlag (Kompromiß):

Festlegung der Studiendauer mit 14 Semestern

**Vorbereitungslehrgänge.**

Zu erinnern ist, daß Studierende, die nicht gleichzeitig eine höhere Schule besuchen, nur dann für Familienbeihilfe und studentische Vergünstigungen in Frage kommen, wenn sie als ordentliche Studierende inskribiert sind. Dies trifft auf Schüler von Vorbereitungslehrgängen nicht zu!

**HOCHSCHULE FÜR MUSIK  
UND DARSTELLEND KUNST IN WIEN**ABTEILUNG  
BLAS- UND SCHLAGINSTRUMENTEZahl:849/7/98  
(39/BS/98)

Wien, am 21.April 1998

An den  
Nationalrat der  
Republik Österreich  
Präsidium  
Dr.Karl Renner-Ring 3  
1010 Wien**Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die  
Änderung des Universitäts-Studiengesetzes (UniStG).  
Stellungnahme der Studienkommission für die Studienrichtungen  
Horn, Trompete, Posaune, Tuba und Schlaginstrumente****BMWV- Zahl: GZ 62.070/20-I/D/18/98 vom 11.März 1998**

In der Anlage erlauben wir uns die Stellungnahme der Studienkommission für die Studienrichtungen Horn, Trompete, Posaune, Tuba und Schlaginstrumente vom 21.April 1998 zu übermitteln.

o.Prof.Horst Küblböck  
VorsitzenderErgeht an: Rektor  
Gesamtkollegium der Hochschule  
BMWVStellungnahme in  
25-facher Ausfertigung

# HOCHSCHULE FÜR MUSIK UND DARSTELLENDEN KUNST IN WIEN



An den  
Nationalrat der Republik Österreich  
Präsidium  
Dr. Karl Renner-Ring 3, 1010 Wien

ABTEILUNG  
BLAS- UND SCHLAGINSTRUMENTE

## Stellungnahme der Studienkommissionen für Blechblas- und Schlaginstrumente zum 2. Entwurf der Novelle zum UniStG:

Der zweite Entwurf zur Novelle des UniStG, in dem die künstlerischen Studien geregelt werden sollen, stellt gegenüber dem Vorentwurf eine deutliche Verbesserung dar. Einer Reihe von Kritikpunkten wurde Rechnung getragen, doch enthält auch der jetzt vorliegende Entwurf noch Bestimmungen, die wesentlichen Bedingungen musikalischer Studien nicht gerecht werden.

Als **positive** Veränderungen gegenüber dem Vorentwurf sehen wir:

- die Wahl, eine Diplomarbeit aus einem künstlerischen oder wissenschaftlichen Fach zu verfassen,
- die Beibehaltung der Möglichkeit, freiwillig 2 Semester zu wiederholen,
- die Beibehaltung der Möglichkeit der Studienverkürzung,
- die Erweiterung des zunächst vorgesehenen Stundenrahmens

Als **noch ungelöst** werden die folgenden Punkte angesehen, deren Regelung im Entwurf als problematisch, unzumutbar, oder undurchführbar erscheint.

### **1. Zusammenlegung der bisher selbständigen instrumentalen Studienrichtungen in eine gemeinsame Studienrichtung "Instrumentalstudium".**

Einwendungen:

- Die Studienkommission stellt fest, daß es keine sachlichen Gründe für diese Maßnahme gibt. Das geht deutlich aus den "Erläuterungen" hervor, die sich einerseits gegenseitig widersprechen und andererseits von -belegbar- falschen Behauptungen ausgehen:

Im Vorblatt - allgemeiner Teil - wird als Ziel genannt: *"Die Zusammenfassung der Studienrichtungen soll eine breitere und umfassendere Ausbildung der Absolventinnen und Absolventen der künstlerischen Studien ermöglichen."*

Die "Breite" einer Ausbildung hängt vom Lehrveranstaltungsangebot und nicht von einer formalen Umbenennung im Zuge einer Studienrichtungszusammenlegung ab. Wenn fünf Sätze später festgestellt wird *"... der neue studienrechtliche Rahmen ermöglicht es, das bisherige Studienangebot weitestgehend anzubieten, nur eben nicht mehr in der Form von eigenen Studienrichtungen"*, so stellt das einen rein kosmetischen Eingriff ohne sachlichen Hintergrund dar.

Der dazwischen eingeschobene Satz: *"... die Zusammenlegung soll Doppelgleisigkeiten vermeiden"* zeugt von der Unkenntnis der aktuellen Studienpläne im Konzertfachstudium. Die Argumentation geht ins Leere, da es bei den Konzertfachstudien an der Musikhochschule Wien keine Doppelgleisigkeiten gibt!

*"... es geht nicht darum, Studienrichtungen zu streichen, sondern darum, Studieninhalte sinnvoll zusammenzuführen."* Was soll "sinnvoll zusammengeführt" werden, wenn gleichzeitig festgestellt wird, *"... daß diese Studien im Bereich der theoretischen Fächer großteils inhaltlich ident sind und sich im wesentlichen nur durch das jeweilige Instrument unterscheiden"* ?

Schlußfolgerungen:

Da in den musikalischen Studienrichtungen ein Wechsel im zentralen künstlerischen Fach nicht stattfindet, entfällt die Begründung für eine Zusammenlegung verschiedener Studienrichtungen. Im Bereich der sonstigen Pflichtfächer kommen die angeführten "Rationalisierungseffekte" nicht zum Tragen, da infolge der aus pädagogischen Gründen beschränkten Hörerzahl für die meisten dzt. sonstigen Pflichtfächer (Beispiel: Gehörbildung, Satzlehre, usw.) in Hinkunft die gleiche Zahl an Parallelveranstaltungen wie derzeit einzurichten sein werden.

Darüber hinaus wird z.B.: in Gehörbildung, Satzlehre, Musikgeschichte, Instrumentenkunde, Akustik, usw. was die Instrumentalabteilungen betrifft, bereits abteilungsübergreifend unterrichtet. Die Argumentation in den Erläuterungen geht daher ins Leere!

Eine Zusammenlegung würde hingegen folgende Probleme neu schaffen:

a) Studienplan.

Wenn die Zusammenlegung bedeutet, daß zu den verschiedenen zentralen künstlerischen Fächern nicht instrumentenspezifische Pflichtfächer (z.B.: Klavierbaukunde, Blechbläserensemble) vorgesehen werden können, so ist sie - wie oftmals ausgeführt - unverantwortlich und undurchführbar. Wenn aber unterschiedliche Studienpläne möglich sein sollen, ist die Zusammenlegung widersinnig und überflüssig.

b) Studienkommission.

Durch die Zusammenlegung aller Instrumentalstudien würde eine Studienkommission entstehen, die entweder der Zahl nach arbeitsfähig, aber dann nicht mit Fach-Vertretern der betroffenen Instrumentalfächer besetzt wäre, oder aber so groß besetzt ist, daß die Arbeitsfähigkeit nicht gegeben ist.

Gegenvorschlag:

Beibehaltung der bestehenden instrumentalen Studienrichtungen und Gewährleistung einer sinnvollen Vereinheitlichung durch einschlägige Bestimmungen im Organisationsrecht (Bestimmung, daß für fachverwandte Studienrichtungen eine gemeinsame Studienkommission einzurichten ist, und Sicherung der Koordination durch eine Gesamtstudienkommission analog § 41 Abs. 10 UOG).

## **2. Zusammenlegung der instrumentalen und der instrumentalpädagogischen Studienrichtungen.**

• Der Gesetzgeber anerkennt das Bestehen eines eigenständigen, vom Konzertfach unterschiedlichen Berufsfeldes und Studienzieles für Instrumentalpädagogen. **Wenn unterschiedliche Studienziele und unterschiedliche Zulassungsvoraussetzungen bestehen, ist die Einrichtung einer gemeinsamen Studienrichtung unzulässig und widersinnig.**

Durch die nun in die Anlage 1 aufgenommenen Bestimmungen über die Lehrbefähigungsprüfung, das zusätzliche Kontingent an Wochenstunden für die pädagogische Ausbildung, die Bestimmungen über den Zulassungsprüfungssenat und die Bestimmungen über die Zusammensetzung der Studienkommission anerkennt der vorliegende Entwurf das Bestehen eines selbständigen, vom Konzertfach nicht abgedeckten Studienziels und Berufsbildes sowie eines auf dieses abzielenden Studiums. Allerdings soll dieses lediglich in einem Studienzweig realisiert werden, der auf einen gemeinsamen Studienabschnitt folgt.

Der Effekt der Zusammenlegung beschränkt sich daher ausschließlich auf das **Faktum einer Zwangsbeglückung** der Konzertfach-Studierenden mit pädagogischen Lehrveranstaltungen im ersten Studienabschnitt und einer **in den österreichischen Studiengesetzen einmaligen Bevormundung aller Kunststudierenden!**

**Gegen diese Regelung werden schwerste Bedenken erhoben!**

Ebenso wie sich die Berufsfelder „Lehrer“ im Bereich des Anfangs- und Fortgeschrittenenunterrichts (Arbeitsplatz: vorwiegend Musikschule) und „konzertierender Künstler“ (Arbeitsplatz: Podium) fundamental unterscheiden, müssen sich auch die Studien, von denen das eine auf die Breite der pädagogischen Kenntnisse und Fertigkeiten abstellt, das andere auf instrumentale Höchstleistungen zielt, klar unterscheiden. Diese Unterscheidung beginnt mit der Aufnahmeprüfung, die bereits unterschiedliche Eingangsvoraussetzungen (pädagogische Eignung und Breite der theoretischen und

praktischen Vorbildung versus instrumentale Qualifikation) berücksichtigen muß (und derzeit auch berücksichtigt).

Das in den Erläuterungen angeführte Argument, daß ". . . dies derzeit in Oberschützen schon so gehandhabt wird . . ." und ". . . der Rechnungshof dies auch für Salzburg vorgeschlagen hätte . . ." kann nicht wirklich als ernsthaft gemeintes Argument verstanden werden und legt die Vermutung nahe, daß mangels sachlicher Argumente krampfhaft nach irgendwelchen Begründungen gesucht wurde.

Eine gemeinsame Aufnahmeprüfung unter unterschiedlichen Aspekten wie derzeit im Entwurf vorgesehen - § 4 Z. 15a: "Nachweis der künstlerischen Eignung für die gewählte Studienrichtung (Instrument, Unterrichtsfach) bzw. den beabsichtigten Studiengang" - wäre absurd, undurchführbar ("willst Du später konzertierender Künstler oder Lehrer werden?"), und im Ergebnis jederzeit anfechtbar; umgekehrt schließt aber eine Aufnahmeprüfung unter gemeinsamen Kriterien zahlreiche Studierende vom Studium aus.

Zur Größe und Arbeitsunfähigkeit einer gemeinsamen Studienkommission aller instrumentalen und instrumentalpädagogischen Studienrichtungen: siehe vorige Seite.

Dem Wunsch nach einer Annäherung/gegenseitigen Befruchtung von künstlerischer und pädagogischer Ausbildung kann jedoch Rechnung getragen werden, indem statt des im Entwurf konzipierten Y-Modells ein H-Modell (Durchlässigkeit im Verlauf des Studiums) vorgesehen wird. Dieses würde auch einem dritten Berufsbild (Lehrer für eine spätere Ausbildungsphase, Arbeitsplatz: Hochschule, Konservatorium) und jener Gruppe von Studierenden entsprechen, die zu Beginn des Studiums zunächst einmal "Musik" mit Blick aufs Podium studieren, aber der Möglichkeit des späteren Unterrichtens nicht ausschließen wollen. (Es würden aber auch jene berücksichtigt, die keinesfalls unterrichten wollen!) Dies führt zu folgendem

Gegenvorschlag:

Die Studienrichtung IGP ist als Studienrichtung mit selbständigem Zugang beizubehalten. Den Absolventen der Studienrichtung ist das Recht einzuräumen, in einer begrenzten Zahl von Semestern das Konzertdiplom zu erwerben.

In den Studienplänen der Konzertsfächer ist per Gesetz die Einrichtung von wählbaren Schwerpunkten zur Vertiefung und Erweiterung des Studiums, darunter jedenfalls eines pädagogischen und eines wissenschaftlichen Schwerpunktes, vorzusehen. Studierende, die den pädagogischen Schwerpunkt wählen, können, falls sie das Konzertdiplom erwerben, später einmal auf die dort gemachten pädagogischen Erfahrungen zurückgreifen. Es ist ihnen aber auch (durch eine Bestimmung im Gesetz zu) ermöglichen, in den zweiten (alte Zählung) Studienabschnitt von IGP überzutreten bzw. diesen hinzuzunehmen, und auf diese Art ein pädagogisches Diplom zu erwerben.

### 3. Prüfungssenate.

Die Bestimmungen des Entwurfs über die Prüfungssenate (Heranziehung durch den Rektor, Festlegung auf 10 bzw. 5 Prüfer) widersprechen den Zielen der Objektivität, der Validität und der Kontinuität der Prüfungsergebnisse in den künstlerischen Fächern. Ständig wechselnde Senate sind ebenso abzulehnen, wie längere Zeit gleichbleibende Senate, die andere Lehrer vom Prüfungsvorgang ausschließen. Unerlässlich ist die Mitwirkung des von den Studierenden gewünschten, bzw. des die Studierenden betreuenden Lehrers an der Zulassungsprüfung/Diplomprüfung.

Erläuterung: *Das Instrumental- und Gesangsstudium ist von einer intensiven Beziehung zwischen Lehrer und Schüler in der Ausbildung am Instrument bzw. in der Stimme geprägt. Die ganz persönliche und auf die Individualität der Studierenden abgestimmte*

*Unterrichtsweise kann nur gelingen, wenn Studierende und Lehrer zueinander passen, weshalb Studierende fast ausnahmslos bestimmte Lehrer auswählen, die ihren künstlerischen und menschlichen Vorstellungen entsprechen. Das „Annehmen“ der Studierenden im Zuge der Zulassungsprüfung gibt diesen die Bestätigung, daß der Lehrer die Verantwortung für die Ausbildung persönlich übernommen hat und begründet die gegenseitige Beziehung für die gesamte Zeit der Ausbildung.*

Übersehen wird auch, daß kommissionelle Prüfungen seit jeher ein - durch keine andere Situation ersetzbarer - Anlaß für "pädagogische Konferenzen" sind, die dem Austausch von Meinungen, Erfahrungen und der künstlerischen Diskussion dienen.

An die Bereitschaft der Lehrer, auf Prüfungsgelder für kommissionelle Prüfungen zu verzichten, wird erinnert.

Da für die Festlegung der Zahl von Prüfern nirgends eine sachliche Begründung gegeben wurde, wird sie als willkürlich zurückgewiesen.

Gegenvorschlag:

Im Gesetz ist festzuhalten, daß jeder Hochschullehrer, der ein Fach in seinem gesamten Umfang vertritt, Mitglied der Prüfungssenate (Zulassungsprüfung, Diplomprüfung) ist. Darüber hinaus soll die zuständige akademische Behörde bei Bedarf weitere fachzuständige Prüfer entsenden können.

#### **4. Studienzeitverkürzung**

Auch wenn die Begrenzung der Maximalstudienzeit gegenüber dem Vorentwurf durch die Möglichkeit freiwilliger Semesterwiederholung gemildert ist, kann der allgemeinen Beschränkung auf 12 Semester nicht zugestimmt werden. Die Möglichkeit des Besuchs von Vorbereitungslehrgängen wird nicht als sinnvoller Ersatz für ordentliche und durch Studienplan geregelte Studiensemester angesehen. Zum Vergleich: Die Studiendauer in der Bundesrepublik Deutschland beträgt in der Regel 14 bis 18 Semester (und nicht, wie oft fälschlich angegeben, 10 Semester!).

Gegenvorschlag:

Festlegung der Studiendauer mit 14 Semestern

#### **5. Vorbereitungslehrgänge**

Zu erinnern ist, daß Studierende, die nicht gleichzeitig eine höhere Schule besuchen, nur dann für Familienbeihilfe und studentische Vergünstigungen in Frage kommen, wenn sie als ordentliche Studierende inskribiert sind. Dies trifft auf Schüler von Vorbereitungslehrgängen nicht zu!